

Keine Dynamisierung für Startgutschriften !?

Die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) sollten ursprünglich laut **Altersvorsorgeplan** vom 13.11.2001 (downloadbar unter:

http://www.rzvsaar.de/upload/pdf/Altersvorsorgeplan2001_1012477939.pdf)

dynamisiert werden mit einem Zinssatz von 3,25 Prozent (siehe dort die Ziffer 3.4.1 „*Der danach festgesetzte Betrag wird in Versorgungspunkte mit Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,25 umgerechnet und in das Punktemodell transferiert. Die transferierten Versorgungspunkte nehmen an der Dynamisierung nach Ziffer 2.2. teil.*“).

Im **Altersvorsorgetarifvertrag** vom 1.3.2002 (downloadbar unter:

<http://www.versorgungskassen.de/downloads/betriebsrenten/atv-vka.pdf>)

und in der neuen **VBL-Satzung** (downloadbar unter www.vbl.de; Stichwort: Satzung) findet sich dieser Passus nicht mehr. Dort heißt es: „*Die Anwartschaften ... werden – unter Einbeziehung des Jahres 2001 – ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren in Versorgungspunkte umgerechnet ... Eine Verzinsung findet ... nicht statt.*“ (siehe § 32 Abs. 1 ATV und § 78 Abs. 1 VBLS n.F.).

Auch die Gerichte haben mittlerweile entschieden, dass bei den Startgutschriften weder eine Verzinsung noch eine Berücksichtigung von Altersfaktoren stattfindet. Beide Elemente – Verzinsung von 3,25 Prozent in der Anwartschaftsphase und unterschiedliche Altersfaktoren je nach Alter des Pflichtversicherten – sind wesentlicher Bestandteil des ab 1.1.2002 eingeführten Punktemodells und haben mit den Startgutschriften unmittelbar gar nichts zu tun. Die von einigen Rechtsanwälten vorgeschlagene Dynamisierung der Startgutschriften über Altersfaktoren ist systemwidrig und wäre für die Jahrgänge bis 1947 sogar nachteilig.

Eine Dynamisierung soll über die Vergabe von **Bonuspunkten** erfolgen. Diese in § 68 VBLS n.F. versteckte sog. Überschussverteilung ist aber eher ein Etikettenschwindel. Aufgrund der Empfehlungen des verantwortlichen Aktuars ist bisher nur am Ende des Jahres 2005 ein einmaliger Bonus-Aufschlag von 0,25 Prozent auf die Versorgungspunkte und damit auf die Startgutschriften gewährt worden. Dies sind gerade einmal 0,05 Prozentpunkte pro Jahr für den Zeitraum von 2002 bis 2006. Eine Startgutschrift von beispielsweise 400 Euro hat sich somit lediglich um einen Euro, also jährlich um 20 Cent, erhöht.

Infolge der seit Mitte 2007 andauernden Finanzkrise ist damit zu rechnen, dass Bonuspunkte auch für die Jahre 2007 bis 2009 völlig ausbleiben. Allein die Erhöhung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte ab 1.1.2009 (gesetzliche Krankenversicherung) bzw. um 0,25 Prozentpunkte ab 1.7.2008 (gesetzliche Pflegeversicherung) frisst die minimale nominale Erhöhung der Startgutschriften um 0,25 Prozentpunkte mehr als auf. Nach Abzug der Versicherungsbeiträge verlieren die Startgutschriften sogar nominal an Wert. Real,

also unter Einrechnung einer Inflationsrate, vermindern sich die Startgutschriften sogar ganz erheblich.

Von einer Dynamisierung der Startgutschriften kann also **de facto** überhaupt keine Rede sein. Diese Tatsache gilt auch **de jure**, da der Bundesgerichtshof in einem Urteil über die Berechnung von Ausgleichsbeträgen beim Versorgungsausgleich eine Dynamisierung der Rentenanwartschaften verneint und diese Ausgleichsbeträge somit als statisch im Anwartschaftsstadium qualifiziert hat (siehe BGH-Urteil vom 7.7.2004, Az. XII ZB 277/03).

Die fehlende Dynamisierung der Startgutschriften im Anwartschaftsstadium ist den betroffenen rentennahen und -fernen Pflichtversicherten nicht zumutbar. Daher fordern die sechs Betroffenen sowie ein Fachautor:

Die Startgutschriften müssen um mindestens 1 Prozent pro Jahr von 2002 an bis zum tatsächlichen Rentenbeginn steigen!

Für diese geforderte Dynamisierung gibt es vier Gründe:

1. Die Dynamisierung war bei der **alten Versorgungsrente** im bis Ende 2001 geltenden Nettogesamtversorgungssystem nie umstritten und erfolgte über das gesamtversorgungspflichtige Entgelt und einen steigenden Nettoversorgungssatz, sofern 40 Pflichtversicherungsjahre noch nicht erreicht waren. Typischerweise stieg dann die Nettogesamtversorgung stärker als die gesetzliche Rente, so dass sich auch die Zusatz- bzw. Versorgungsrente erhöhte.
2. Die Dynamisierung erfolgt bei der ab 2002 geltenden **neuen Punkterente** automatisch durch die Einführung von unterschiedlichen Altersfaktoren. Dadurch erhalten jüngere Pflichtversicherte trotz gleich hohem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt höhere Versorgungspunkte im Vergleich zu älteren. Bei Gleichaltrigen erhöhen sich die Versorgungspunkte mit steigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelten.
3. Die Dynamisierung der **gesetzlichen Rente** erfolgt durch die Erhöhung des aktuellen Rentenwerts. Damit steigen sowohl die gesetzlichen Renten der Bestandsrentner als auch die künftigen gesetzlichen Renten der Beschäftigten bzw. Rentenanwärter. In den letzten 15 Jahren stieg die gesetzliche Rente um durchschnittlich 1,01 Prozent pro Jahr. Nach der Prognose der Bundesregierung sollen die gesetzlichen Renten bis zum Jahr 2030 um durchschnittlich 1,02 Prozent pro Jahr steigen (siehe Gesetz zur Rentenanpassung 2008).
4. Die Dynamisierung bei der **Betriebsrente** muss in der Leistungsphase mindestens 1 Prozent pro Jahr betragen (siehe § 16 Abs. 3 Ziffer 1 BetrAVG). Dies gilt zum Beispiel auch für die Bestandsrenten in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Da sich die Vergabe von Bonuspunkten bei den Startgutschriften nicht bewährt hat, ist sie durch eine festgelegte Dynamisierung um mindestens 1 Prozent pro Jahr zu ersetzen. Eine jährliche Anpassung in Höhe der Steigerung der Nettolöhne oder der Inflationsrate gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG ist zwar wünschenswert, aber zurzeit kaum zu verwirklichen.

Die für die Dynamisierung maßgeblichen **Restjahre** könnte man vereinfacht vom Jahr 2002 bis zum Jahr des tatsächlichen Rentenbeginns berechnen. Beim Jahrgang 1947 sind dies beispielsweise 10 Restjahre (2012 minus 2002), sofern der Pflichtversicherte mit 65 Jahren in Rente geht. Zinseszinsseffekte sind bei der Berechnung der Dynamisierungsrate zu berücksichtigen. Bei den sechs Betroffenen sähe dies rechnerisch beispielsweise wie folgt aus.

Betroffener	Jahrgang	Rente ab.....	Restjahre	Dynamisierung**
Horsch	1940	2005	3	3,03 %
Wohner	1945	2006	4	4,06 %
Fischer	1947	2012*	10	10,46 %
Bühr	1948	2013*	11	11,57 %
Grüner	1949	2014*	12	12,68 %
Ecklebe	1952	2017*	15	16,10 %

*) geplanter Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres

***) inkl. Zinseszinsseffekt

Eine solche „Altersstaffelung“ der Startgutschrift wäre gerade auch unter dem Gebot der Generationengerechtigkeit angebracht. Bei jüngeren Pflichtversicherten würde die Startgutschrift somit stärker dynamisiert, da sie noch länger im öffentlichen Dienst beschäftigt sein werden als ältere. Ein Pflichtversicherter des Jahrgangs 1965, der erst nach Vollendung des 67. Lebensjahres in Rente geht, bekäme demzufolge einen Dynamisierungsaufschlag von knapp 35 Prozent seiner Startgutschrift.

Gerade auch die Unterzeichner, die zu den älteren Jahrgängen 1940 bis 1952 und damit zur „Gruppe 55 plus“ gehören, **setzen sich daher nachhaltig für eine solche faire und altersgerechte Dynamisierung der Startgutschriften ein.**

14.11.2008

Jürgen Bühr, Siegfried Ecklebe, Dr. Friedmar Fischer, Dieter Grüner,
Dr. Frank Horsch, Gerhard Wohner, Werner Siepe